

4. 1. Welches Strafgesetz ist anzuwenden, wenn durch Handel mit Arzneimitteln im Umherziehen sowohl der Tatbestand einer Übertretung des § 148 Abs. 1 Nr. 7a GewD. und des § 367 Nr. 3 StGB. als auch der Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 18, 20 des preussischen Hausiersteuergesetzes erfüllt wird?

2. Stehen § 367 Nr. 3 StGB. und § 148 Abs. 1 GewD. zueinander im Verhältnisse der „Gesetzeskonkurrenz“? Steht der Anwendung des § 367 Nr. 3 der Umstand entgegen, daß für Arzneimittel die Erlaubnis zum Feilbieten im Umherziehen nach dem Gesetz überhaupt nicht erteilt werden darf?

GewD. § 56, § 148 Abs. 1 Nr. 7, 7a, § 148 Abs. 2.

Preuß. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (GS. S. 247) — Hausiersteuergesetz — §§ 1, 18, 20.

StGB. § 367 Nr. 3.

V. Straffenat. Ur. v. 3. Januar 1913 g. F. u. Gen. V 1243/12.

I. Landgericht Dortmund.

Die Angeklagten haben im Geltungsbereich des preussischen Hausiersteuergesetzes unerlaubterweise Arzneimittel im Umherziehen verkauft. Sie sind deshalb einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 18, 20 des Hausiersteuergesetzes in Tateinheit mit Übertretung nach § 367 Ziff. 3 StGB. schuldig erklärt und auf Grund der letzteren Gesetzesbestimmung zu Geldstrafen verurteilt worden. Die örtliche Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt. Sie nimmt an, daß nicht der § 367 Nr. 3 StGB., sondern ausschließlich der § 18 (20) des Hausiersteuergesetzes anzuwenden war. Die Revision ist — dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend — verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Allerdings konnte nach § 56 GewD. den Angeklagten eine polizeiliche Genehmigung, die Arzneimittel, durch deren Verkauf sie sich strafbar gemacht haben, im Umherziehen zu verkaufen, nicht erteilt werden, weil nach dieser Vorschrift Arzneimittel vom Verkauf im Umherziehen überhaupt ausgeschlossen sind. Die Angeklagten hätten darum, wenn nicht § 148 Abs. 2 GewD. die Bestrafung

aus § 148 Abs. 1 das, im vorliegenden Falle überhaupt ausschließen würde, nicht wegen Hausierens ohne Wandergewerbefchein nach § 148 Abs. 1 Nr. 7, sondern wegen Hausierens mit verbotenen Waren nach Nr. 7a dieser Vorschrift bestraft werden müssen. Der Anwendung der letzteren Vorschrift würde der Umstand, daß für das Hausieren mit Arzneien ein Wandergewerbefchein nicht erteilt werden kann, nach dem klaren Gesetzeswortlaut nicht entgegenstanden haben. Dasselbe muß aber auch für die Anwendung des § 367 Nr. 3 StGB. gelten. Diese Vorschrift bedroht nicht den, der Arzneien im Umherziehen verkauft, sondern jeden, der ohne polizeiliche Erlaubnis Arzneien verkauft, und demzufolge sind auch die Angeklagten nicht wegen ungenehmigten Verkaufs von Arzneien im Umherziehen, sondern wegen Verkaufs von Arzneien ohne polizeiliche Genehmigung bestraft. Polizeiliche Genehmigung zum Verkauf von Arzneien aber ist nach dem Gesetz an sich zulässig (Apothekerkonzeffion). Dem Sinne und Zwecke der Bestimmung des § 367 Nr. 3 würde es zuwiderlaufen, wenn jemand, der ohne polizeiliche Genehmigung Arzneien verkaufen will, dadurch, daß er noch ein zweites Verbot, das Verbot des Hausierens ohne Wandergewerbefchein, übertritt, bewirken könnte, daß nicht der eine schwere Strafe androhende § 367 Nr. 3 StGB., sondern der das unerlaubte Hausieren mit geringerer Strafe bedrohende § 148 Nr. 7a GewD. oder die an dessen Stelle tretende gleichfalls minderschwere Strafervorschrift zur Anwendung gelangte. Davon, daß § 148 Nr. 7a GewD. und § 367 Nr. 3 StGB. zueinander im Verhältnisse der Gesetzeskonkurrenz ständen, kann keine Rede sein. Ebenso wie einerseits ein Apotheker, der die polizeiliche Genehmigung zum Verkaufen von Arzneien besitzt, der Strafe des § 148 Nr. 7a GewD. verfällt, wenn er mit Arzneien hausiert, unterliegt daher andererseits jeder der Strafe des § 367 Nr. 3 StGB., der ohne Erlaubnis im Kleinhandel Arzneien verkauft, mag er den Handel damit an einer festen gewerblichen Niederlassung oder im Umherziehen treiben. Die Klüge, daß zu Unrecht § 367 Nr. 3 StGB. angewendet worden sei, ist also unbegründet.“